

Promotionsordnung der STH Basel

Inhalt

| | |
|---|---|
| §1 Allgemein | 2 |
| §2 Zulassungsbedingungen | 2 |
| §3 Aufnahmeprozedere | 2 |
| §4 Die Erstellung der Dissertation..... | 4 |
| 4.1 Grundsätzliches | 4 |
| 4.2 Anforderungen an die Dissertation | 4 |
| §5 Die Promotionsprüfung | 5 |
| 5.1 Gutachten | 5 |
| 5.2 Rigorosum..... | 5 |
| 5.3 Benotung | 6 |
| 5.4 Promotionsakt | 6 |
| 5.5 Titelführung und Publikation..... | 6 |
| §6 Gebühren | 6 |
| §7 Inkrafttreten | 7 |

§1 Allgemein

(1) Die Staatsunabhängige Theologische Hochschule Basel (STH Basel) bietet Promotionsstudien an und verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.). Für ausgezeichnete Leistungen in Wissenschaft und Praxis kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. h.c.) verliehen werden.

(2) Der Promotions- und Habilitationskommission der STH Basel obliegt es, auf die Durchführung einer Promotion gemäss der Promotionsordnung zu achten. Die Kommission und ihr Vorsitzender werden vom Senat der STH Basel bestellt. Ihr gehören in der Regel Professoren der STH Basel an.

§2 Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen sind:

1. Maturität bzw. Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. Nachweis über bestandene Hebräisch-, Griechisch- und Lateinexamina, die dem universitären Standard entsprechen.
3. Nachweis über einen universitär anerkannten Master in Theologie oder einen als gleichwertig anerkannten theologischen Universitätsabschluss. Über die Gleichwertigkeit eines ausländischen Mastergrades entscheidet im Zweifelsfall der Senat der STH Basel mit Zweidrittelmehrheit.
4. Nachweis mindestens der Note gut im Promotionsfach und als Durchschnittsnote im Examenzeugnis.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats, wobei in diesem Fall ein Grosses Rigorosum gefordert wird.

§3 Aufnahmeverfahren

(1) Das ausgefüllte Bewerbungsformular wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen im Studien- und Promotionssekretariat eingereicht und dann von diesem an die Promotions- und Habilitationskommission der STH Basel weitergeleitet. Zu diesen Unterlagen gehört auch ein Exposé des Promotionsprojektes.

Aus diesem Exposé soll hervorgehen:

1. – aus welchen Forschungsfragen sich das Thema der Arbeit ergibt
2. – weshalb es sich lohnt, zu diesem Thema eine Dissertation zu erarbeiten. Damit ist auch verbunden, welches Desiderat die bisherige Forschung zu dem Themenfeld noch offen lässt
3. – welche Aspekte mit dem Thema verbunden sind

4. – welche theologischen Disziplinen (also nicht nur die Disziplin, in der die Promotion angestrebt wird) und, gegebenenfalls auch, welche anderen Wissenschaften von der Thematik berührt sind
5. – welche Primärquellen dazu herangezogen werden sollen
6. – welche Forschungsliteratur dazu herangezogen werden soll
7. – in welchen Schritten der Doktorand¹ die Arbeit durchzuführen gedenkt.

Gleichzeitig wird der Kommission der Erstbetreuer (Doktorvater bzw. die Doktormutter) genannt. Der Erstbetreuer ist der zuständige Fachbereichsleiter. Über Ausnahmen entscheidet der Senat.

Für das Amt des Erst- und Zweitbetreuers kommen nur Professoren und Privatdozenten von Universitäten bzw. universitären Einrichtungen in Frage.

(2) Das Exposé wird allen ordentlichen Professoren und auch dem in Aussicht genommenen Erstbetreuer zugeleitet, auch wenn dieser kein Ordentlicher Professor ist. Jeder von ihnen hat Gelegenheit, zu ihm Stellung zu nehmen. Bis spätestens vier Wochen nach der Einreichung des Promotionsgesuchs entscheiden der Erstbetreuer sowie der Vorsitzende der Promotions- und Habilitationskommission, ob das Verfahren mit der Aufnahmeprüfung fortgesetzt wird oder ob das Exposé zur Überarbeitung zurückgegeben wird oder das Promotionsgesuch völlig abgelehnt wird. Falls der Erstbetreuer dieselbe Person ist wie der Vorsitzende der Promotions- und Habilitationskommission, muss ein weiteres Mitglied der Promotions- und Habilitationskommission mitentscheiden.

Mindestens zwei Wochen nach dieser Entscheidung soll die Aufnahmeprüfung stattfinden. Falls das nach dem Semesterende liegen würde, findet die Aufnahmeprüfung sobald wie möglich im darauffolgenden Semester statt.

Die Aufnahme in das Promotionsprogramm erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung von 60 min Dauer. Gegenstand dieser Prüfung ist das Exposé des Promotionsprojektes.

Die Aufnahmeprüfung wird von mindestens vier der Ordentlichen Professoren abgenommen, darunter auf jeden Fall von dem Erstbetreuer auch wenn dieser nicht zu den Ordentlichen Professoren zählen sollte, und dem Vorsitzenden der Promotions- und Habilitationskommission. Dieser leitet die Prüfung.

Die Prüfer haben die Leistung, die der Kandidat in dem Exposé und in dem Prüfungsgespräch erbringt, zu beurteilen,

- nach der wissenschaftlichen Qualität
- ob der Kandidat als geeignet erscheint, in angemessener Zeit die Arbeit auf dem erforderlichen Niveau durchzuführen
- ob die Dissertation verspricht, ein Beitrag zu sein für die evangelische Theologie, wie sie die STH Basel gemäss ihrem Leitbild zu treiben und zu fördern sich verpflichtet hat.

Die Entscheidung erfolgt mehrheitlich.

¹ Es wird in der Regel das grammatikalische maskuline Geschlecht (generisches Maskulinum) verwendet, um Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu bezeichnen.

Die Aufnahme in das Promotionsprogramm kann unter der Auflage erfolgen, dass ein grosses Rigorosum abzulegen ist. Diese Entscheidung wird von denjenigen getroffen, welche die Aufnahmeprüfung abnehmen. Eine einmalige Wiederholung der Aufnahmeprüfung ist möglich; Ausnahmen werden nicht gewährt.

§4 Die Erstellung der Dissertation

4.1 Grundsätzliches

- (1) Der Erstbetreuer hat bei der Begleitung der Promotion die Hauptverantwortung.
- (2) Der Erstbetreuer ist zu regelmässigen Konsultationen und intensiver Betreuung des jeweiligen Promotionsprojekts verpflichtet.
- (3) Der Doktorand ist gegenüber dem Erstbetreuer zu regelmässiger Rechenschaft über den Fortgang der Arbeit verpflichtet. Zusätzlich bespricht der Doktorand den Fortgang der Arbeit mindestens einmal jährlich mit dem Zweitbetreuer.
- (4) Die Teilnahme an den jährlichen Doktorandenkolloquien der STH Basel ist obligatorisch. Dabei geben die Doktoranden Einblick in den aktuellen Stand ihrer Arbeit.
- (5) Als Hauptfach der Promotion kann, gewählt werden:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Systematische Theologie
 4. Historische Theologie
 5. Praktische Theologie
 6. Philosophie, Religions- und Missionswissenschaft

4.2 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Themenstellung und Aufbau müssen allgemeinen universitären Standards genügen. Die Dissertation muss einen eigenständigen, umfassenden und gründlichen Forschungsbeitrag zu einem noch nicht erarbeiteten Thema oder eine überzeugende Korrektur der Resultate eines bereits behandelten Themas leisten.
- (2) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden zu wissenschaftlicher Arbeit und zu theologischer Urteilsbildung unter Beweis stellen. Die Dissertation muss eine gute Kenntnis der aktuellen Forschung ausweisen einschliesslich der jüngsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Thema. Argumentation und Methode bewegen sich im Horizont des aktuellen Forschungsstandes. Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen sind als solche unter genauen Quellenangaben kenntlich zu machen. Sollte sich herausstellen, dass für die Arbeit gänzlich oder in erheblichem Masse nicht kenntlichgemachte Quellen übernommen wurden (Plagiat), wird die Dissertation zurückgewiesen, und es erfolgt die sofortige Relegation aus dem Promotionsprogramm.

(3) Der Umfang der Dissertation sollte in der Regel ohne Fussnoten, Bibliografie und Anhänge etwa 300 Buchseiten betragen.

(4) Als Regel gilt die Abfassung in deutscher Sprache. Über die Zulässigkeit anderer Sprachen entscheidet mehrheitlich der Senat.

§5 Die Promotionsprüfung

5.1 Gutachten

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin reicht die Dissertation im Studien- und Promotionssekretariat in 10 Exemplaren ein. Das Sekretariat leitet allen Fachbereichsleitern sowie dem Erstbetreuer und dem Zweitbetreuer jeweils ein Exemplar zu. Ebenso wird ein text- und seitenidentisches digitalisiertes Exemplar allen oben genannten Personen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Erstbetreuer und der Zweitbetreuer erstellen innerhalb von vier Monaten jeweils ein Gutachten.

(3) Mögliche Noten sind:

1. *Summa cum laude* (die Arbeit stellt eine ganz aussergewöhnliche Leistung dar, bei der signifikante neue Erkenntnisse erbracht wurden). Note: 6.0 (5.75–6)
2. *Magna cum laude* (es handelt sich um eine sehr gute Arbeit, die eine besondere Leistung darstellt und einen besonderen Forschungsbeitrag bringt). Note: 5.5 (5.25–5.74)
3. *Cum laude* (es handelt sich um eine gute Arbeit). Note 5.0 (4.75–5.24)
4. *Rite* (es geht dabei um eine ausreichende Leistung, die die Erwartungen an eine Dissertation erfüllt). Note: 4.0 (4.0–4.74)
5. Nicht bestanden. Note: <4

(4) Bei abweichender Notengebung zwischen Erst- und Zweitgutachten von mindestens einer ganzen Note wird ein externes universitäres Drittgutachten angefordert. Dem externen Drittgutachter liegen die beiden anderen Gutachten vor.

5.2 Rigorosum

(1) Es gibt, je nachdem wie dies festgelegt worden ist (§ 2; § 3 Abs.2) ein kleines oder ein grosses Rigorosum. Das kleine Rigorosum umfasst das Promotionsfach (30 Minuten) und zwei Nebenfächer (je 15 Minuten), also insgesamt 60 Minuten, wobei eines der drei Fächer Altes oder Neues Testament sein muss. Das grosse Rigorosum umfasst alle sechs Fächer, das Hauptfach (30 Minuten), die Nebenfächer je 15 Minuten, also insgesamt 1 Stunde, 45 Minuten.

Die Prüfungen finden über Themen statt, die zwischen dem Doktoranden und dem jeweiligen Prüfer abgesprachen sind und dem Niveau eines Promotionsabschlusses entsprechen.

Am Rigorosum nehmen nur die Prüfer und der Doktorand teil. Die Prüfung wird protokolliert. Prüfer können nur Professoren der jeweiligen Fächer sein.

(2) Die Verteidigung der Dissertation besteht in einem 30-minütigen Vortrag des Doktoranden, in welchem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und in einer etwa 40 Minuten währenden Diskussion desselben. Frageberechtigt sind alle Gutachter der Dissertation und alle habilitierten Mitglieder der STH Basel. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich.

5.3 Benotung

(1) Nach dem Rigorosum erfolgt die interne Beratung der Fachbereichsleiter. Sitzungsvorsitz hat der Vorsitzende der Promotions- und Habilitationskommission. Die Notengebung des Rigorosums erfolgt mehrheitlich.

(2) Die Benotung erfolgt auf Grundlage der Qualität der Dissertation, der Noten der schriftlichen Gutachten des Erstbetreuers, der weiteren Gutachter und der Note des Rigorosums. Die Bewertung der Dissertation zählt zwei Drittel, die Bewertung des Rigorosums und der Verteidigung je ein Sechstel.

5.4 Promotionsakt

Die Gesamtnote der Promotion in der Klassifizierung (§ 5.1. Abs.2) wird anschliessend an die Verteidigung und eine Beratung der ordentlichen Professoren und der beiden Gutachter der Dissertation hochschulöffentlich vom Vorsitzenden der Promotions- und Habilitationskommission ausgesprochen. Wenn der Bewerber dabei mindestens «rite» erhalten hat, ist er damit Doktor der Theologie.

5.5 Titelführung und Publikation

(1) Im Anschluss an die bestandene Promotionsprüfung wird die Promotionsurkunde ausgehändigt. Damit verbunden ist die Berechtigung zur Führung des Titels Dr. theol.

(2) Die Veröffentlichung der Arbeit soll zeitnah erfolgen.

§6 Gebühren

| | |
|--|------------|
| Anmeldegebühr | CHF 200.– |
| Aufnahmeprüfung | CHF 500.– |
| Jahresgebühr 1. Jahr Promotion | CHF 2800.– |
| Jahresgebühr ab 2. Jahr Promotion | CHF 2000.– |
| Prüfungs- und Promotionsgebühr | CHF 3000.– |
| Jahresgebühr Promotionsstudium aussetzen | CHF 300.– |

§7 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

Basel, 06.12.2025

Senat der STH Basel

Hochschulrat der STH Basel